



Hinweise zum Meldeformular

Wichtige Hinweise für alle

- Der Eingang des Meldeformulars wird nicht bestätigt. Die Daten werden an das zuständige Steueramt weitergeleitet.
- **Bei folgenden Änderungen muss uns erneut ein Meldeformular eingereicht werden:**
 - Adressänderung*
 - Änderung des Zivilstandes
 - Änderung der Konfession
 - Änderung der eigenen Bewilligungsart (Aufenthaltsstatus) bzw. Bewilligungsart Ehepartner(in) oder eingetragene(r) Partner(in)*
 - Änderung der eigenen Erwerbstätigkeit bzw. Erwerbstätigkeit Ehepartner(in) oder eingetragene(r) Partner(in)*
 - Geburt oder Hinscheiden eines Kindes
 - Beendigung- oder Aufnahme einer Ausbildung bzw. eines Studiums ihrer Kinder
 - Bei Neuausstellung oder Änderungen der Aufenthaltsbewilligung L / B / G*

* In diesen Fällen ist eine doppelseitige Kopie (sämtliche Seiten) des neuen Ausländerausweises dem Meldeformular beizulegen.

Hinweise für Grenzgänger(innen) aus Deutschland

- Es muss eine doppelseitige Kopie der Grenzgängerbewilligung (Ausländerausweis G) eingereicht werden.
- Zusätzlich muss die Ansässigkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes in Deutschland im Original spätestens 1 Monat nach Stellenantritt eingereicht werden.
- Folgendes ist zu beachten: Bei Vikariatsanstellungen ist auf der Ansässigkeitsbescheinigung zwingend das Volksschulamt als Arbeitgeber zu erfassen. Bei Stellenantritt oder Unterbruch von mehr als einem Monat ist die Ansässigkeitsbescheinigung Gre-1a zu benutzen.
- Folgebescheinigungen Gre-2a müssen unaufgefordert jährlich eingereicht werden. Diese werden nur angenommen, wenn bereits ein Formular Gre-1a vorliegt und die korrekte Anstellungsbehörde (Volksschulamt oder Schulgemeinde) als Arbeitgeber erfasst ist.
- Die Ansässigkeitsbescheinigung wird auch bei Wochenaufenthalt in der Schweiz benötigt ebenso von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, welche in Deutschland gemeldet sind.

Hinweise für Grenzgänger(innen) aus dem Fürstentum Liechtenstein

- Mitarbeitende aus dem Fürstentum Liechtenstein, die täglich an ihren Wohnort im Fürstentum Liechtenstein zurückkehren, müssen dies dem Volksschulamt schriftlich bestätigen.
- Wochenaufenthalter(innen) mit mindestens 12 Arbeitsstunden pro Woche müssen eine Grenzgängerbewilligung einreichen.
- Wochenaufenthalter(innen) mit weniger als 12 Arbeitsstunden pro Woche müssen eine schriftliche Zusicherung des Migrationsamtes einreichen.
- Alle Grenzgänger(innen) werden quellenbesteuert (Art. 7 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein).

Hinweise für Wochenaufenthalter(innen) in der Schweiz

- Wochenaufenthalter(innen), die ohne Verlegung des Mittelpunktes der Lebensverhältnisse während der Woche an einem anderen Ort eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren, müssen sich am Ort des Wochenaufenthalts innerhalb von 14 Tagen anmelden, wenn der Wochenaufenthalt **länger als 3 Monate** im Kalenderjahr dauert.
- Die Adresse im Ausland ist unter Personalien und die Wohnadresse als Wochenaufenthalter(in) in der Schweiz unter Bemerkungen einzutragen.

Kontakt

Sektor Lohn

Tel. 043 259 22 72

E-Mail: lohn@vsa.zh.ch